



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1104 Datum: 23.05.2016

Zweite Satzung zur Änderung Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor- Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zweite Satzung zur Änderung Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 04. Mai 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23. Mai 2016 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1060 vom 29. Juli 2015), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1088 vom 17. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Wachstum und Beschäftigung“ werden durch die Wörter „Strukturwandel und Beschäftigung“ ersetzt.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Konsumentenverhalten und Gesundheit“ werden durch die Wörter „Gesundheitsökonomik und E-Health“ ersetzt.

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Gesundheitsmanagement“ durch die Wörter „Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Health Care Management“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Profil Health Care Management liegt vor, wenn beide Profilmächer aus den folgenden Profilmächern gewählt wurden:

- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten
- Gesundheitsökonomik und E-Health.

Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profilmach des Profils Health Care Management abzulegen.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Doppelfächer Mathematik, Englisch, Deutsch und Sport sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Doppelfächer Katholische Theologie und Evangelische Theologie können Bachelor-Arbeits-Gebiete sein, wenn ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug hergestellt ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 2.“

5. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Doppelfächer Mathematik, Englisch, Deutsch und Sport sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Doppelfächer Katholische Theologie und Evangelische Theologie können Bachelor-Arbeits-Gebiete sein, wenn ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug hergestellt ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 2.“

6. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Doppelfächer Mathematik, Englisch, Deutsch und Sport sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Doppelfächer Katholische Theologie und Evangelische Theologie können Bachelor-Arbeits-Gebiete sein, wenn ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug hergestellt ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 2.“

7. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Doppelfächer Mathematik, Englisch, Deutsch und Sport sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Doppelfächer Katholische Theologie und Evangelische Theologie können Bachelor-Arbeits-Gebiete sein, wenn ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug hergestellt ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 2.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Profildächer „Wachstum und Beschäftigung“ oder „Konsumentenverhalten und Gesundheit“ gewählt haben, können diese nach den bisherigen Regelungen abschließen.
- (4) Die Änderung des § 49 gilt für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits immatrikuliert waren, nur, soweit diese im WiSe 2015/2016 und SoSe 2016 im ersten bzw. zweiten Fachsemester waren.

Stuttgart, den 23. Mai 2016

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor